

MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN

Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn | www.kottlingbrunn.gv.at
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 181 | gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at
Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr



Informationen zum Nachbarschaftsrecht

Informationen zum Nachbarschaftsrecht Zäune

Jede Grundstückseigentümerin/jeder Grundstückseigentümer muss grundsätzlich auf der, von der Straße vor dem Haupteingang gesehen, rechten Seite seines Grundstückes eine Abzäunung errichten. Diese dient der nötigen Einschließung des Grundstückes und der Abteilung vom Nachbargrundstück. Die Art der Abgrenzung/Einschließung ergibt sich aus dem Ortsgebrauch. Grundsätzlich steht ein Zaun, eine Hecke o.Ä. im Eigentum derjenigen Person, auf deren/dessen Grundstück sich der Zaun bzw. die Hecke befindet. Die Eigentümerin/der Eigentümer trägt die Kosten der Erhaltung.

Ausnahmen:

- +) Der Nachbarin/dem Nachbarn würde ein Schaden entstehen.
- +) In den örtlichen Bauvorschriften ist eine Verpflichtung zur Reparatur vorgesehen. Wenn Zäune, Abgrenzungen etc. beiden Nachbarinnen/Nachbarn gehören, besteht jeweils bis zur Hälfte ein Nutzungsrecht und die Verpflichtung, anteilmäßig zur Erhaltung beizutragen.

Bäume und Sträucher

Schattenwurf durch Bäume und andere Pflanzen

Der Schattenwurf von Bäumen auf dem Nachbargrundstück ist grundsätzlich zu dulden.

Die Unterlassung des Wachsens von Ästen und deren Beseitigung kann jedoch begehrt werden, wenn

- *) dabei das ortsübliche Maß überschritten wird und
- *) die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigt wird
- *) die Beeinträchtigung unzumutbar ist.

Achtung: Eine Ausnahme besteht, wenn die Bäume/Pflanzen unter dem Schutz bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen stehen.

Das Einbringen einer Klage ist erst dann möglich, wenn zuvor eine gütliche Einigung (vor einer Schlichtungsstelle, mit Hilfe einer Mediatorin/eines Mediators oder im Rahmen eines prätorischen Vergleichs) versucht wurde.

Hinweise: Ob tatsächlich ein Anspruch auf Unterlassung bzw. Beseitigung besteht, prüft das Gericht im Einzelfall.

Über die Grenze wachsende Äste, Wurzeln, etc.

Obst, das auf überhängenden Ästen wächst, darf gepflückt werden. Die Eigentümerin/der Eigentümer selbst hat grundsätzlich keine Verpflichtung, über die Grenze hängende Äste, über die Grenze wachsende Wurzeln, etc.

zurückzuschneiden. Äste, die über die Grundstücksgrenze wachsen, dürfen jedoch von derjenigen/demjenigen, auf deren/dessen Grundstück sie ragen, selbst geschnitten werden („Überhangsrecht“). Dies erfolgt grundsätzlich auf eigene Kosten. Ausnahme: Bei drohender Gefahr, z.B. morsche Äste, die herabfallen könnten, trägt die Baumeigentümerin/der Baumeigentümer die Hälfte der Kosten. Die Entfernung von Wurzeln und Ästen muss fachgerecht erfolgen. Die Pflanze muss geschont werden.

Bäume auf Grundstücksgrenzen

Eigentümerin/Eigentümer eines Baumes ist diejenige/derjenige aus deren/dessen Boden der Stamm des Baumes ragt. Bäume, deren Stamm sich auf der Grenze von Grundstücken befindet („Grenzbaum“), stehen im Miteigentum der Nachbarinnen/Nachbarn. Eine Miteigentümerin/ein Miteigentümer darf den Baum nicht ohne Einverständnis der/des anderen fällen lassen.